

# Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr.

Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr.  
97461 Hofheim i.UFr, Obere Sennigstraße 4

**PIRATEN - Partei**  
Landesverband Bayern  
Herrn Wahlkampfkoordinator  
Josef Reichardt  
Schopenhauer Straße 71  
80807 MÜNCHEN



Mitgliedsgemeinden:  
Stadt Hofheim i. UFr.  
Markt Burgpreppach  
Gemeinde Aidhausen  
Gemeinde Bundorf  
Gemeinde Ermershausen  
Gemeinde Riedbach



Aktenz: Haß.

Auskunft erteilt: Herr Claus Haßfurter

Hofheim i.UFr., 19.04.2021

☎ -Durchwahl 09523 9229-27

E-Mail: c.hassfurter@vghofheim.de

Fax:: 09523 9229-99

**Plakatierung anl. Bundestagswahl (26.09.2021)**  
**Zu Ihrem e-mail Antrag vom 17.04.2021**

## Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrter Herr Reichardt,

die Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. (Straßenverkehrsbehörde) erteilt Ihnen hiermit nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) die Erlaubnis, im Bereich **aller Mitgliedsgemeinden der VG Hofheim i.UFr.** Plakatwerbung (bis DIN A 1 – Plakate) anlässlich der **Bundestagswahl am 26.09.2021 frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin (ab 16.08.2021)** zu betreiben.

**Die beiliegenden Hinweise zur Plakatierung gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren von 2013 sind unbedingt zu beachten!**

**Für alle Ortsteile der Gemeinde Aidhausen muss vor der Plakatierung mit dem Bauhofleiter Herrn Harald Schneider, Verbindung aufgenommen werden ( Tel.: 0171 / 159 54 69 ). Er wird Ihnen die Standorte / Plätze der Plakatwände für alle Ortsteile zuweisen.**

**Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenfrei.**

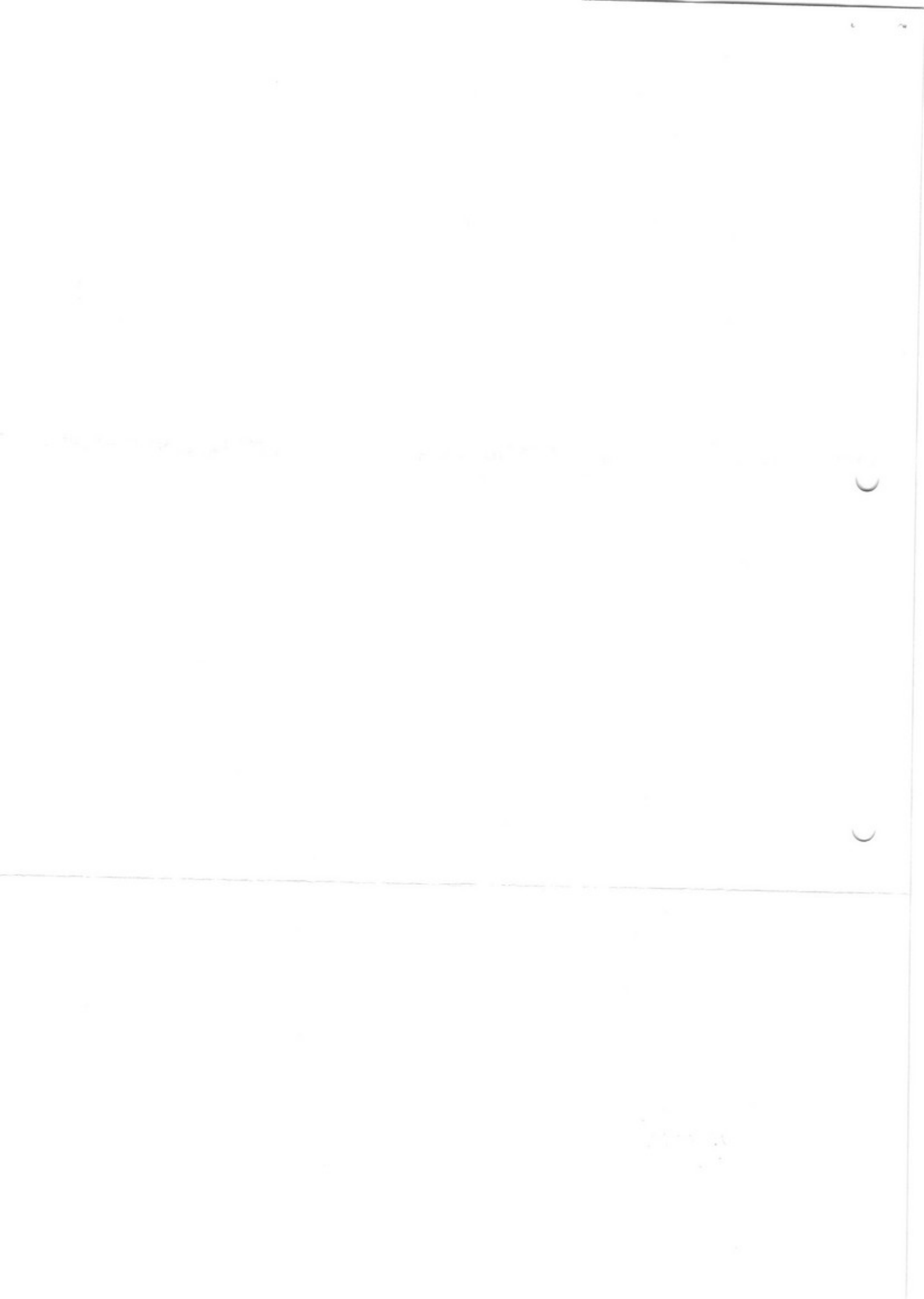
Mit freundlichen Grüßen

  
Haßfurter

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge  
Raiffeisen-Volksbank Haßberge e. G.

IBAN  
DE 68 7935 0101 0000 3053 00  
DE 60 7936 3151 0007 1178 25

BIC  
BYLADEM1KSW  
GENODEF1HAS



## Hinweise zur Plakatierung in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. anlässlich einer Wahl

### I. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AllMBl Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

### II. Begriffsbestimmung

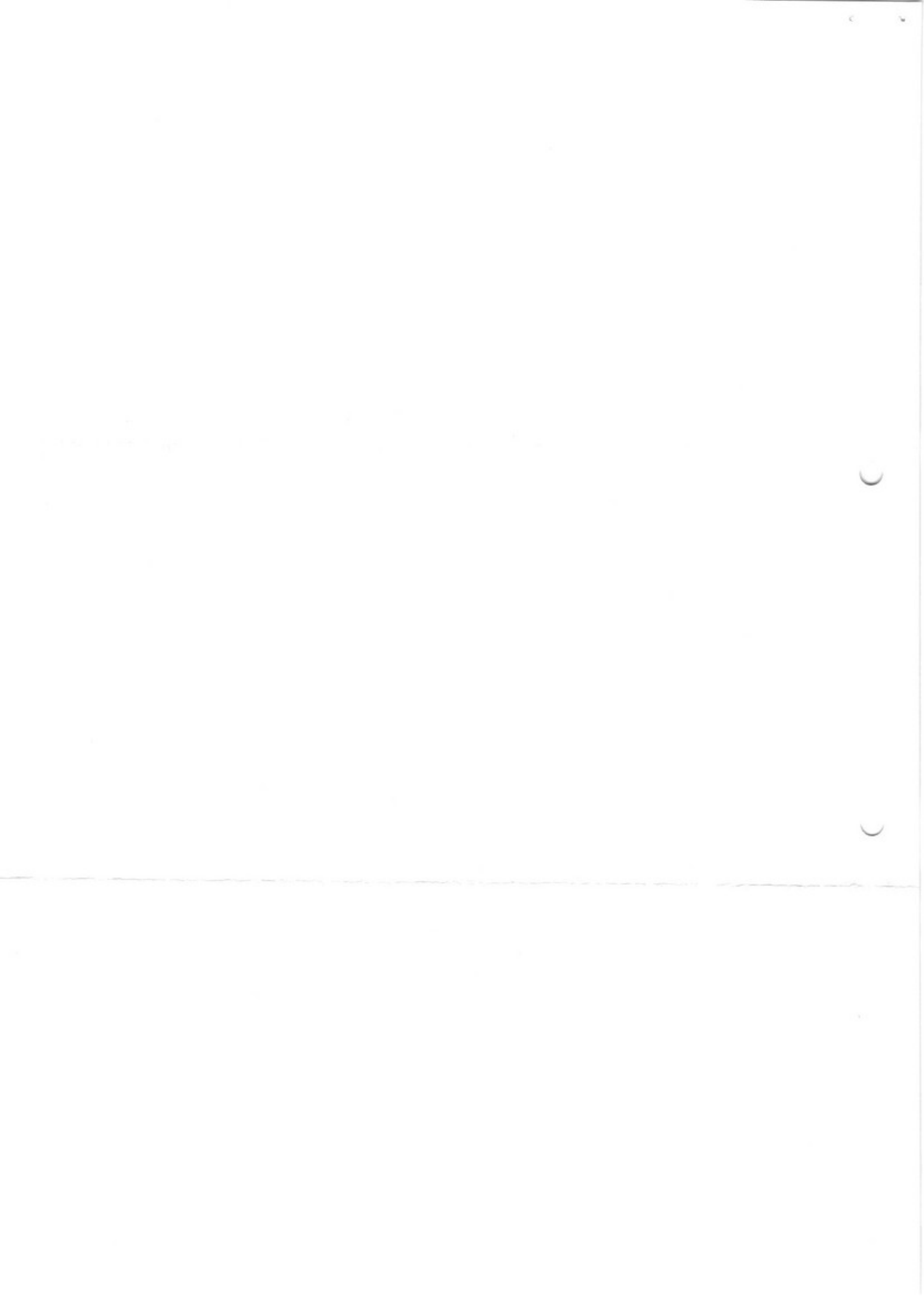
Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und –entscheide, Bürgerbegehren und –entscheide verstanden.

### III. Auflagen und Bedingungen

1. Vor Durchführung von Plakatierungen anlässlich einer Wahl ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person erforderlich.
2. Der Anlass ist ausschließlich auf Wahlhandlungen (s. II. Begriffsbestimmung) begrenzt.
3. Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigung an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
4. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
5. Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) und Kreisverkehrsanlagen darf keine Wahlwerbung angebracht werden (Gefahr, dass z.B. Kinder verdeckt werden).
6. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
7. Der Straßen-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.
8. Die Plakattafeln sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kip- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist regelmäßig zu überprüfen. Evtl. anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist zu entsorgen.

### IV. Umfang der Plakatierung

Die Anzahl der Plakate/Plakatständer ist nicht begrenzt.



**Hinweise zur Plakatierung in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft  
Hofheim i.UFr. anlässlich einer Wahl**

**V. Errichtung und Entfernung der Plakatierung**

1. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
2. Die Plakatierung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl, wieder abzubauen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sie werden für 14 Tage im jeweiligen Bauhof der Mitgliedsgemeinde eingelagert und anschließend fachgerecht entsorgt. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Partei oder Wählergruppe.

**VI. Gebühren**

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.

**Verwaltungsgemeinschaft  
Hofheim i.UFr.  
01.08.2018**

**Claus Haßfurter**



# Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr.

## Verzeichnis der Stadt- und Gemeindeteile

### Stadt Hofheim i.UFr.

Eichelsdorf  
Erlsdorf  
Goßmannsdorf  
Hofheim i.UFr.  
Lendershausen  
Manau  
Ostheim  
Reckertshausen  
Rügheim  
Sulzbach

### Gemeinde Aidhausen

Aidhausen  
Friesenhausen  
Happertshausen  
Kerbfeld  
Nassach  
Rottenstein

### Gemeinde Ermershausen

Ermershausen

### Gemeinde Bundorf

Bundorf  
Kimmelsbach  
Neuses  
Schweinsaupten  
Stöckach  
Walchenfeld

### Markt Burgpreppach

Birkach  
Burgpreppach  
Fitzendorf  
Gemeinfeld  
Hohnhausen  
Ibind  
Leuzendorf  
Ueschersdorf

### Gemeinde Riedbach

Humprechtshausen  
Kleinmünster  
Kleinsteinach  
Kreuzthal  
Mechenried

